

**Zulassungsantrag der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
für die Fernsehprogramme „Premiere Sp-1“, „Premiere Sp-2“, „Premiere Sp-3“
und „Premiere Hits“**

Aktenzeichen: KEK 558, KEK 559

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Mark Williams, Dr. Holger Enßlin und Carsten Schmidt, Medienallee 4, 85774 Unterföhring,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung der bundesweiten Fernsehspartenprogramme „Premiere Sp-1“, „Premiere Sp-2“, „Premiere Sp-3“ und „Premiere Hits“ (vorläufige Arbeitstitel)

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 07.04.2009 in der Sitzung am 12.05.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Ring, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

Den von der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 06.04.2009 und 07.04.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassungen zur Veranstaltung der bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramme Premiere Sp-1, Premiere Sp-2, Premiere Sp-3 und Premiere Hits stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsanträge

Für die Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG („Premiere“) wurde bei der BLM mit Schreiben der Premiere AG vom 06.04.2009 die Zulassung zur Veranstaltung der Fernsehspartenprogramme Premiere Sp-1, Premiere Sp-2 und Premiere Sp-3 für einen Zeitraum von acht Jahren (Az.: KEK 558) sowie mit Schreiben vom 07.04.2009 die Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms Premiere Hits ebenfalls für einen Zeitraum von acht Jahren (Az.: KEK 559) bei der BLM beantragt. Diese Anträge hat die BLM der KEK mit Schreiben vom 07.04.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 In Ergänzung zu den bestehenden Programmen und als wesentlichen Teil der Neustrukturierung ihres Programmangebots zum Sommer 2009 plant die Antragstellerin weitere digitale Programme im Bereich „Sport“.

2.1.1 Das Programm **Premiere Sp-1** soll als linear ausgestrahlter 24-Stunden-Kanal den inhaltlichen Schwerpunkt auf der Fußball-Bundesliga haben, wobei die Spiele der Bundesliga und der zweiten Bundesliga übertragen werden. XXX ...

2.1.2 **Premiere Sp-2** soll den inhaltlichen Schwerpunkt auf verschiedene internationale Sportarten haben. Dabei sind Berichterstattungen aus den Bereichen internationaler Fußball (z. B. UEFA Champions League, Premiere League England, Bundesliga Österreich, Primera Divison Spanien), Motorsport (z. B. Formel 1, IndyCar Series), Eishockey und Golf vorgesehen. XXX ...

2.1.3 Das Programm **Premiere Sp-3** setzt den Schwerpunkt wie Premiere Sp-2 auf die dort bereits aufgeführten internationale Sportarten, ergänzt um weitere Sportgenres, wie z. B. Wrestling sowie Fun- und Extremsportarten. XXX ...

2.2 XXX ... Dazu sollen auf Premiere Hits 24-stündig noch einmal die größten aktuellen Blockbuster und Top-Filme der letzten Monate XXX ... zusammen mit den bekann-

testen Highlights der jüngeren Filmgeschichte aller Genres auf einem Kanal gezeigt werden. XXX ...

3 Antragstellerin/Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

3.1 Premiere und Premiere AG

- 3.1.1** Premiere veranstaltet aufgrund von Zulassungen der MA HSH (ehemals Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)) die Programme Premiere 1 - 4, Premiere Filmfest, Premiere Filmclassics, Premiere Nostalgie, Premiere Start, HD Vitrine und Premiere Direkt sowie aufgrund von Zulassungen der BLM die Programme Premiere Krimi, Premiere Sport, Premiere HD und Big Brother. Das ebenfalls von der BLM zugelassene Programm Premiere Serie wird seit dem 04.10.2008 nicht mehr ausgestrahlt, es soll aber nach einer Programmänderung in modifizierter Fassung fortgesetzt werden. Premiere vermarktet auf ihrer Plattform auch Fernsehprogramme von Drittveranstaltern und den Telemediendienst BLUE MOVIE. Für weitergehende Informationen zu den vom Premiere veranstalteten und verbreiteten Programmen vgl. Beschluss i. S. Premiere vom 10.03.2009, Az.: KEK 542/547/548/549/553, m. w. N.
- 3.1.2** Die Premiere-Programme werden über Kabel und Satellit verbreitet. Darüber hinaus bietet Premiere seit dem 13.09.2007 auch ein Programm bouquet auf der Satellitenplattform „entavio“ unter dem Namen „Premiere Star“ an. An der Anbieterin, der Premiere Star GmbH, ist Premiere derzeit mit 59,8 % beteiligt. Mit den übrigen Gesellschaftern wurde jedoch bereits der vollständige schrittweise Rückkauf vereinbart (vgl. Angaben unter <http://info.premiere.de>, Meldungen vom 24.06.2008 und 23.02.2009).
- 3.1.3** Premiere ist in Höhe von 14,4 % an der Anbieterin des Teleshopping-Programms **1-2-3.tv** beteiligt (vgl. Angebots- und Zulassungsprospekt von Premiere vom 07.09.2007, S. 107). Die zuletzt vollständig im Besitz von Premiere stehende GIGA Digital Televisions GmbH, Veranstalterin des inzwischen eingestellten Programms **GIGA Digital**, wurde nach Pressemeldungen im April 2009 von der IGN Entertainment, Inc., einer Tochtergesellschaft der News Corporation („News Corp.“), übernommen (vgl. Pressemitteilung vom 20.04.2009, <http://uk.games.ign.com>).

3.1.4 Premiere ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der börsennotierten **Premiere AG**. Zu den gesellschaftsvertraglichen Regelungen von Premiere und der Premiere AG s. Beschluss der KEK i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.1. Größte Aktionärin der Premiere AG ist mit einem Anteil von 30,5 % – mittelbar gehalten über die News Adelaide Holdings B.V. – News Corp. Die zuletzt im Rahmen des Beschlusses der KEK i. S. Premiere vom 10.03.2009, Az.: KEK 542/547/548/549/553, bestätigte Beteiligungshöhe von News Corp. lag bei 29 %. Zwischenzeitlich hat News Corp. ihre Beteiligung an der Premiere AG im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung auf nunmehr 30,5 % erhöht (Schreiben der MA HSH vom 29.04.2009 sowie Schreiben der BLM vom 12.05.2009; für Einzelheiten zur Kapitalerhöhung s. Punkt I 1.2.1 des vorbenannten Beschlusses). Gemäß der Richtlinie der KEK zur Ausnahme von der Anmeldepflicht bei Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen nach § 29 Satz 5 RStV ist diese Beteiligungsveränderung nicht anmeldepflichtig.

Einen über den sich aus den gehaltenen Anteilen hinausgehenden Einfluss hat News Corp. durch die Besetzung von zwei der sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der Premiere AG (s. Punkt I 3.1.5 des vorbenannten Beschlusses).

3.2 News Corp.

News Corp. gehört zu den weltweit größten Medienkonzernen. Die wichtigsten Geschäftsfelder des von K. Rupert Murdoch geführten Konzerns liegen in den Bereichen Film- und Fernsehproduktion, Veranstaltung von werbefinanzierten Fernsehprogrammen, Pay-TV sowie dem Betrieb von Pay-TV-Plattformen, Buchverlage, Magazine und Zeitungen.

News Corp. hält neben Premiere weitere Beteiligungen an im deutschen Fernsehmarkt aktiven Veranstaltern. Eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft von News Corp., die Fox International Channels Germany GmbH, veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) das Unterhaltungsspartenprogramm **Fox Channel** (vgl. Beschluss der KEK vom 08.04.2008, Az.: KEK 485). Ferner hält News Corp. mittelbar sämtliche Anteile an der Fox International Channel Italy S.r.l., die das Pay-TV-Programm **National Geographic Channel** veranstaltet. Das Programm wird in Deutschland in einer deutschsprachigen Fassung verbreitet. Des Weiteren ist in Deutschland das von BSkyB veranstaltete englischsprachige Programm **Sky News** frei empfangbar.

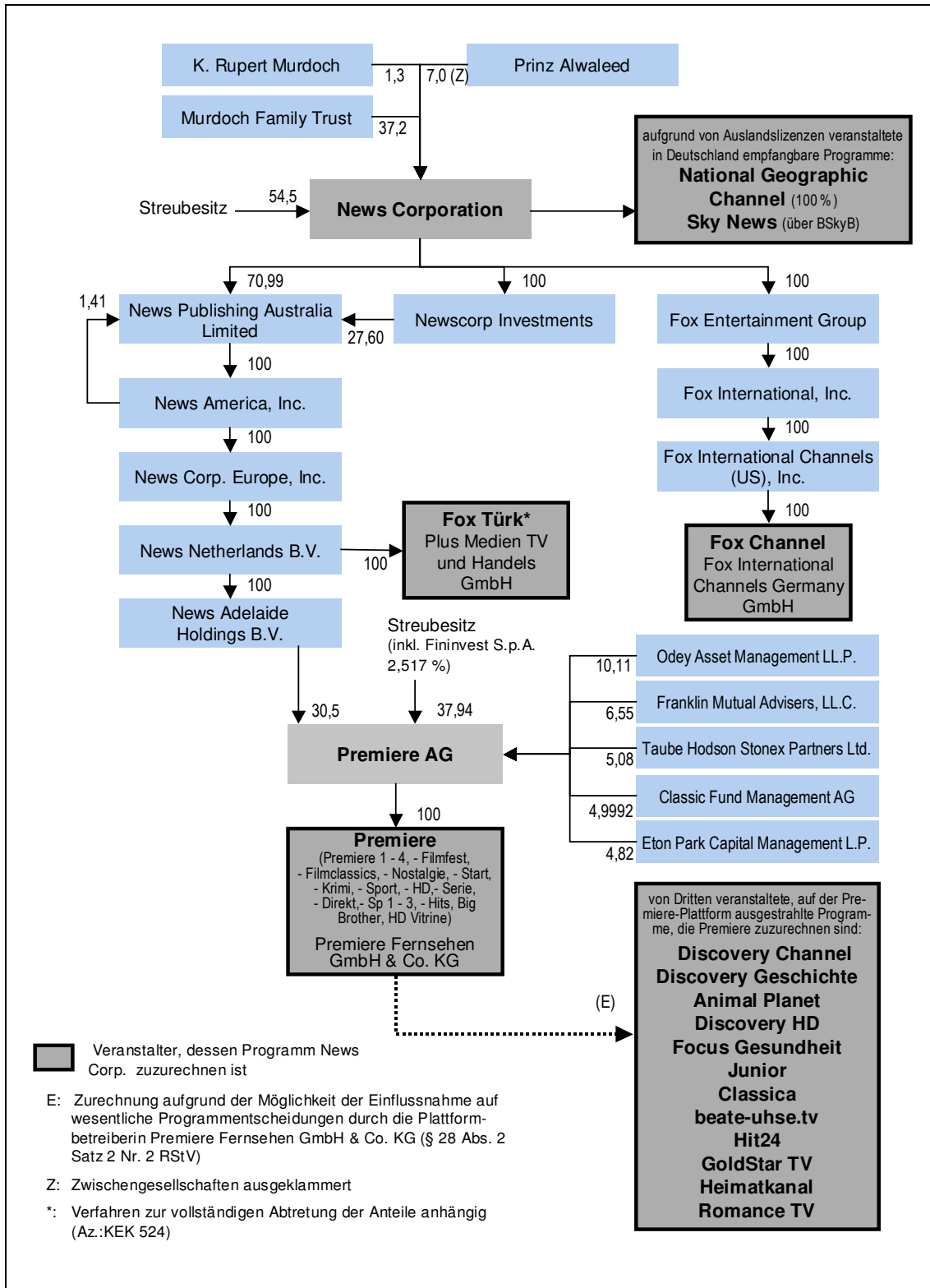
Hinsichtlich der Plus Medien TV und Handels GmbH, die das türkischsprachige Vollprogramm **FOX Türk** (vormals TGRT Europe) veranstaltet und deren Anteile mittelbar vollständig von News Corp. gehalten werden, wurden Beteiligungsveränderungen angezeigt, wonach News Corp. sämtliche Anteile abtreten will. Das Verfahren ist anhängig (Az.: KEK 524).

Zur Beteiligungsstruktur von News Corp. und ihren nationalen und internationalen Medienaktivitäten siehe den Beschluss der KEK vom 08.04.2008, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2, sowie das Schaubild unter Punkt 3.4.

3.3 Sonstige Beteiligte

Neben News Corp. halten derzeit drei weitere Aktionäre, die Odey Asset Management LL.P., London, die Franklin Mutual Advisers, LL.C., Short Hills, New Jersey/USA, und die Taube Hodson Stonex Partners Limited, London, Anteile von mehr als 5 % an der Premiere AG. Zu den Beteiligungsverhältnissen und Medienaktivitäten dieser Aktionäre vgl. Beschlüsse der KEK, Az.: KEK 471/481/483, I 3.3, KEK 402/403/447/462, I 4.2.2 und 4.2.3, und KEK 348/350/359, I 2.2.3.

3.4 Gesellschafterstruktur im Überblick



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Zurechnung zu den Veranstalterinnen und zur Premiere AG

Die Programme **Premiere Sp-1, Premiere Sp-2, Premiere Sp-3** und **Premiere Hits** sowie die von Premiere bereits veranstalteten Programme **Premiere 1 - 4, Premiere Filmfest, Premiere Filmclassics, Premiere Nostalgie, Premiere Start, HD Vitrine, Premiere Krimi, Premiere Serie, Premiere Sport, Premiere HD, Big Brother** und **Premiere Direkt** werden der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV zugerechnet. Ihrer Obergesellschaft Premiere AG werden sie ebenfalls gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV zugerechnet. Ferner sind ihnen auch die Zuschaueranteile zuzurechnen, die die von Premiere produzierten Bundesliga-Sendungen unter der Bezeichnung **Premiere Fußball Bundesliga** im Angebot von der Unitymedia GmbH sowie unter der Bezeichnung **Bundesliga auf Premiere powered by T-Home** im Angebot der Deutsche Telekom AG erreichen (vgl. Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 348/350/359, III 2.1 und 2.2).

Die KEK hat darüber hinaus Premiere und der Premiere AG gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV die auf ihrer Pay-TV-Plattform (bzw. auf der Plattform von Premiere Star) veranstalteten Drittprogramme **Classica, Focus Gesundheit, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beate-uhse.tv, Junior, Discovery Channel, Animal Planet, Discovery Geschichte, Discovery HD** und **Romance TV** zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.1).

2.2 Zurechnung zu News Corp.

- 2.2.1** Der Zurechnungstatbestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV, der eine Beteiligung an den Stimmrechten oder Kapitalanteilen der *Veranstalterin* von mindestens 25 % erfordert, ist im Hinblick auf die Beteiligung von News Corp. nicht erfüllt: Eine unmittelbare Beteiligung von 29 % besteht lediglich an der Muttergesellschaft von Premiere, der Premiere AG.
- 2.2.2** Ob News Corp. mit dem Stimmrechtsanteil von 29 % und zwei Aufsichtsratsposten (s. o. I 3.1.4) angesichts der Präsenz der Stimmrechte in den bisherigen Hauptversammlungen der Premiere AG (2006: 44,92 %, 2007: 29,61 %, 2008: 54 % und außerordentliche Hauptversammlung im Februar 2009: 63,2 % (dabei durften 2007 und 2008 die jeweils mit den im Anteilsbesitz von News Corp. stehenden Aktien verbundenen Stimmrechte nicht ausgeübt werden)) über die Möglichkeit verfügt, auf die Premiere AG einen beherrschenden Einfluss auszuüben und News Corp. die Premiere-Programme demzufolge nach § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zuzurechnen sind, bedarf keiner Entscheidung, da jedenfalls eine Zurechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV erfolgt (vgl. auch Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.1.5 und III 2.2.3).
- 2.2.3** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung gemäß § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Aus der Bezugnahme auf § 28 Abs. 1 RStV folgt, dass der vergleichbare Einfluss demjenigen eines mit 25 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten des Veranstalters Beteiligten entsprechen muss. Erforderlich und ausreichend ist mithin das Maß der Interessenberücksichtigung, das ein Gesellschafter kraft der Veto-Position erwarten kann, die ihm die Sperrminorität für grundlegende Änderungen des Gesellschaftsverhältnisses einräumt (vgl. Beschlüsse i. S. ProSieben, Az.: KEK 007/029, I 3.2.3, und i. S. Premiere, Az.: KEK 070, III 2.1.3.2 a). Dabei kommt es nicht nur auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an. Nach der amtlichen Begründung zu § 28 Rundfunkstaatsvertrag (3. RÄndStV) sind vielmehr „sämtliche satzungsmäßigen, vertraglichen oder sonstigen Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen bzw. einen Veranstalter“ zu berücksichtigen. Dafür sind alle maßgeblichen Umstände in eine Gesamtbeurteilung einzubeziehen (vgl. Beschlüsse i. S. K1010, Az.: KEK 262, und i. S. GIGA Digital, Az.: KEK 310-2, jeweils III 2.1.2).

- 2.2.4** Zwischen Premiere und der Premiere AG bestehen besonders enge Beziehungen, die bei der Zurechnung zu Gesellschaftern der Premiere AG zu berücksichtigen sind (vgl. bereits Beschluss der KEK, Az.: KEK 271-1, I 7.1.2 und III 2.1.2.2 c). XXX ... Auch in den (teil-)identischen Unternehmensgegenständen und der Personenidentität von Geschäftsführung bzw. Vorstand kommt zum Ausdruck, dass die Geschäfte von Premiere im Wesentlichen auf der Ebene der Premiere AG geführt werden. Demnach ist eine Beteiligung von News Corp. an der Premiere AG der Beteiligung an Premiere gleichzusetzen.
- 2.2.5** Somit ist der mit einem Stimmenanteil von 29 % sowie der Besetzung von zwei der sechs Aufsichtsratsposten (s. o. I 3.1.4) verbundene Einfluss von News Corp. als größter Aktionärin der Premiere AG mit dem Einfluss eines Minderheitsgesellschafters bei Premiere im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV vergleichbar. Folglich sind auch News Corp. die Premiere zuzurechnenden Programme zuzurechnen.
- 2.2.6** News Corp. sind darüber hinaus die in Deutschland empfangbaren Programme **National Geographic Channel, Sky News, Fox Türk** und **Fox Channel** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV). Diese Programme sind umgekehrt auch Premiere und der Premiere AG zuzurechnen, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 3 und arg. e § 29 Satz 2 RStV.
- 2.2.7** Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die genannten Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV i. V. m. § 17 AktG auch Rupert Murdoch zuzurechnen sind, da dieser durch Bestimmung von Direktorenposten maßgeblich die Stimmrechtsausübung durch den Murdoch Family Trust bestimmt (vgl. Beschluss der KEK i. S. Premiere vom 08.04.2008, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen

Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Die Zuschaueranteile der auf der Premiere-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Premiere-Marktforschung (Grundgesamtheit: 71,3 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung von Premiere im Prüfverfahren Az.: KEK 271 zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

Zum 31.12.2008 verzeichnete Premiere insgesamt 3,09 Mio. Abonnenten (vgl. Pressemitteilung vom 16.02.2009). Die Premiere AG teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 einen Anteil von 1,5 % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Der KEK wurden die maßgeblichen internen und externen Marktanteile für die Premiere zuzurechnenden Programme bei den Zuschauern ab drei Jahren aus der Premiere-Marktforschung vorgelegt, im Einzelnen für: Premiere 1 – 4, Premiere Filmclassics, Premiere Filmfest, Premiere Krimi, Premiere Nostalgie, Premiere Serie, Premiere Start, Premiere Sportportal, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beateuhse.tv, Classica, Discovery Channel, Discovery Geschichte, Focus Gesundheit, Junior, Animal Planet und Fox Channel. Zu den ebenfalls zuzurechnenden Programmen Premiere Direkt und Premiere Direkt Erotik wurden keine internen und externen Marktanteile übermittelt, da es sich hierbei um Pay-per-View-Angebote handelt und dazu im Rahmen des Premiere-Panels keine Marktanteilswerte berechnet werden. Für das Programm Romance TV sowie die IPTV-Programme Premiere powered by T-Home bzw. Premiere Fußball Bundesliga, die ebenfalls Premiere zuzurechnen sind, wurden keine Angaben gemacht. Für das Programm HD Vitrine liegt mangels Ausstrahlung kein Zuschaueranteil vor.

Der interne Marktanteil für die Premiere zuzurechnenden Programme beträgt in der maßgeblichen Referenzperiode von April 2008 bis März 2009 XXX ... %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in

Höhe von 1,5 % erreichten die **Premiere zuzurechnenden Programme** in der maßgeblichen Referenzperiode einen Zuschaueranteil von ungefähr **XXX ... %**.

Zuschaueranteile oder sonstige personenbezogene Reichweitenangaben für die Programme **Romance TV**, **Fox Türk** und **National Geographic Channel (deutschsprachige Version)** liegen der KEK nicht vor. In der Referenzperiode von April 2008 bis März 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, Nick, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Premiere-Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für die Programme **Romance TV**, **Fox Türk** und **National Geographic Channel (deutschsprachige Version)** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von 2,4 % für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Aus dem Verfahren i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, ist der KEK der Zuschaueranteil für die fremdsprachigen Programme **Sky News** und **National Geographic Channel (englischsprachige Version)** bekannt. Danach liegt der Zuschaueranteil des Programms **Sky News** ebenso wie der des Senders **National Geographic Channel (englischsprachige Version)** im Jahr 2007 deutlich unter **XXX ... %**. Für 2008 wurden keine Zuschaueranteile vorgelegt.

3.2 Abschließende Feststellung

Hinsichtlich der Zulassung der beantragten Programme ergeben sich nach dem dargelegten Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Den Zulassungen stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Dörr Gounalakis Hornauer Langheinrich
Lübbert Mailänder Ring Schneider Schwarz